

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Verbandsgemeinde Nahe-Glan vom 10.02.2021

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 12 LBKG).

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbebetrieben oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.
- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6
Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Nahe-Glan nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Sobernheim, den 10.02.2021

Uwe Engelmann
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
vom 10.02.2021

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	Personal	
1.1	Je freiwilliger Feuerwehrangehöriger (m/w/d)	39,00 €/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	25,00 €/Std.
2	Fahrzeuge	
	Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	119,00 €/Std.
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	119,00 €/Std.
2.3	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	119,00 €/Std.
2.4	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	119,00 €/Std.
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	167,00 €/Std.
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)	105,00 €/Std.
2.7	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	113,00 €/Std.
2.8	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	113,00 €/Std.
2.9	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	113,00 €/Std.
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	65,00 €/Std.
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF-L)	65,00 €/Std.
2.12	Einsatzleitfahrzeug (ELF 1)	70,00 €/Std.
2.13	Kommandowagen (KdoW)	85,00 €/Std.
2.14	Rüstwagen (RW 1)	113,00 €/Std.
2.15	Mehrzweckfahrzeug (MZF 2)	70,00 €/Std.
2.16	Mehrzweckfahrzeug (MZF 3)	89,00 €/Std.
2.17	Wechseladerfahrzeug/Mulde (WLF)	89,00 €/Std.
2.18	Drehleiter (DLK 23/12)	113,00 €/Std.
2.19	Schlauchwagen (SW-1000)	83,00 €/Std.
2.20	Schlauchwagen (SW-2000)	90,00 €/Std.
2.21	Gerätewagen Gefahrstoff (GW-G1)	78,00 €/Std.
2.22	Anhänger	78,00 €/Std.
2.23	Anhänger-Öl	78,00 €/Std.